



Berner Waldbesitzer BWB

Propriétaires de forêts bernoises PFB

Statuten der Berner Waldbesitzer (BWB)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name und Sitz Art. 1

Unter dem Namen **Berner Waldbesitzer BWB** (nachstehend BWB), besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff. ZGB. Der Sitz des BWB ist am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck und Ziele Art. 2

Der BWB wahrt und fördert die gemeinsamen Interessen der Berner Waldbesitzer, insbesondere diejenigen seiner Mitglieder.

Der BWB setzt sich dabei zum Ziel:

- die Interessen der Bernischen Waldwirtschaft in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, anderen Verbänden sowie privaten und öffentlichen Organisationen zu vertreten;
- zu gesetzgeberischen Erlassen, Verfügungen, Weisungen sowie Massnahmen der Behörden und Verwaltungsorgane Stellung zu nehmen, soweit diese die Interessen der Bernischen Waldwirtschaft berühren;
- im Interesse der Bernischen Waldwirtschaft ein Beziehungsnetz zu politischen Interessenträgern auf kantonaler und nationaler Ebene über die Parteigrenzen hinweg zu fördern und zu pflegen;
- [die Öffentlichkeit über die Anliegen der Berner Waldbesitzer zu informieren und deren Unterstützung zu gewinnen.](#)
- Tätigkeiten zu übernehmen, bei denen er für seine Mitglieder bevorzugte Konditionen erlangt, zu denen die einzelnen nicht im Stande wären. Ausgeschlossen bleibt der Holzhandel oder die Holzvermittlung;
- gegen kostendeckende Entschädigung des Leistungsbezügers Dienstleistungen für seine Mitglieder zu erbringen;
- sich an Organisationen und Projekten zu beteiligen, die im Interesse der Bernischen Waldwirtschaft liegen;

Der BWB kann Fonds errichten. Für diese ist ein Reglement zu erstellen.

Gelösch: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelösch: 2

Gelösch:

Gelösch: 392

Gelösch: 65

Gelösch: 38



II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder Art. 3

Dem BWB können als Mitglieder angehören:

- Regionale Waldbesitzerorganisationen
- Der Kanton, Gemeinden und Korporationen mit bedeutendem überregionalem Waldbesitz
- Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Organisationen, die sich für die Ziele des BWB einsetzen, ohne dass sie als Mitglieder unter a) oder b) beitreten könnten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs.

Gelöscht: des Kantons Bern

Austritt und Ausschluss Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen;
- mit dem Tod oder dem Ende der Rechtspersönlichkeit;
- durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen.

Gegen Entscheide des Vorstandes auf Ausschluss steht den Betroffenen innert 30 Tagen der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögens zu.

Gelöscht:

III. ORGANISATION

Organe Art. 5

Die Organe des BWB sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65

Gelöscht: 38



a) Generalversammlung (GV)

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung Art. 6

Die ordentliche GV findet jährlich, innerhalb von 4 Monaten nach Geschäftsabschluss statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vorher einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn:

- der Vorstand dies als notwendig erachtet,
- wenn es von drei Mitgliedern gemäss Art. 3 a) und b) oder
- von einem Fünftel aller Mitglieder

unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt innert eines Monats ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.

Die GV ist ungeachtet der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht gehörig traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die GV.

Gelöscht:

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

Gelöscht: es

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65

Gelöscht: 38



BERNER WALDES LÄRER BWÖPTB
PROFANE ETIENNES DE FORETS BERNOISES

Stimmrecht Art. 7

Den Mitgliedern gemäss Art. 3 a) und b) stehen folgende Stimmrechte zu:

Hektaren Waldfläche		Stimme(n)
Von	bis	
0	1'000	1'00
1'001	2'000	2'00
2'001	3'000	3'00
3'001	4'000	4'00
4'001	5'000	5'00
5'001	6'000	6'00
6'001	7'000	7'00
8'001	9'000	8'00
9'001	und mehr	1'000

- Gelöscht: 1
- Gelöscht: 0
- Gelöscht: 0
- Gelöscht: 0
- Gelöscht: 0
- Gelöscht: 0
- Gelöscht: 0
- Gelöscht: 0
- Gelöscht: 0
- Gelöscht: 0
- Gelöscht: 0
- Gelöscht: 0

Für alle weiteren (vollen) 1'000 ha Mitgliedsfläche erhöht sich das Stimmrecht um je 100 Stimmen.

Ein Mitglied gemäss Art. 3a) kann an der GV seine Stimmen mit zwei Vertretern ausüben. Jedem Vertreter stehen 50% der Stimmen zu. Mitglieder gemäss Kategorie 3 b) können sämtliche ihre Stimmen durch eine Person vertreten lassen.

Mitglieder gemäss Art. 3 c) und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

- Gelöscht: Hektaren . . Waldfläche . Stimme (n)¶
- . Von . Bis¶
- . 0 . 1000 . 1'000¶
- . 1001 . 2000 . 2'000¶
- . 2001 . 3000 . 3'000¶
- . 3001 . 4000 . 4'000¶
- . 4001 . 5000 . 5'000¶
- . 5001 . 6000 . 6'000¶
- . 6001 . 7000 . 7'000¶
- . 7001 . 8000 . 8'000¶
- . 8001 . 9000 . 9'000¶
- . 9001 und mehr . 10'000¶
- Gelöscht: '
- Gelöscht: 0
- Gelöscht: Vertreter
- Gelöscht: eines Mitglieds gemäss Art 3 a) kann an der GV maximal 2'000 Stimmrechte ausüben.¶

Abstimmungen und Wahlen Art 8

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit Stimmkarten, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe verlangen oder dies der Vorsitzende anordnet.

Bei Abstimmungen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 25 und 26, das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr und – falls ein solches nicht zustande kommt – im zweiten Wahl das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Anträge von Mitgliedern Art. 9

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen GV sind jeweils spätestens bis 15. August schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

- Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen
- Gelöscht: 2
- Gelöscht:
- Gelöscht: 392
- Gelöscht: 65
- Gelöscht: 38



BERNER WALDESITZER BWB PFB
PROPRIÉTAIRES DE FORÊTS BERNOISES

Zuständigkeit Art. 10

Die GV hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung von Jahresbericht und -rechnung
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten und Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren oder der Kontrollstelle
- Wahl der Verwaltungskommissionen für Fonds
- Festsetzung der Beiträge an Selbsthilfeorganisationen und Fonds
- Beschlussfassung über den Beitritt oder den Austritt aus Organisationen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 9
- Entscheid über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung und Änderung von Reglementen
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des BWB

Gelöscht: insbesondere

Amtsduer Art. 11

Die Vorstandsmitglieder, Präsident und Vizepräsident werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsduer für weitere zwei Amtsperioden wählbar, Revisoren und Kontrollstelle unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung. Die Zeit, die der Präsident als Vizepräsident oder der Vizepräsident als Vorstandsmitglied tätig waren, werden nicht an die Amtszeit angerechnet.

Gelöscht: sind für eine weitere Amtsperiode wieder wählbar

Gelöscht:

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65

Gelöscht: 38



b) Vorstand

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

Folgende **Landesteile** haben Anspruch auf einen Vorstandssitz:

- Berner Jura
- Emmental
- Mittelland
- Oberraargau
- Oberland
- Seeland
- Mitglieder gemäss Art 3 b) gemeinsam

Die Zuordnung der Regional**organisationen** zu den Landesteilen ist im Anhang A zu diesen Statuten festgelegt.

Landesteile, die mehr als 20'000ha Mitglieds**schaftsfläche** im BWB verkörpern haben Anrecht auf einen zweiten Vorstandssitz.

Für jede weiteren 10'000ha Mitgliedsfläche hat ein Landesteil die Berechtigung ein weiteres Vorstandsmitglied zu entsenden.

Der Präsident und Vize-Präsident gelten nicht als Vertreter eines **Landesteils**.

Der Geschäftsführer nimmt im Vorstand ohne Stimmrecht Einsitz.

Ein vom Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA) bestimmter Vertreter wird zwecks Informationsaustausch und Beratung zu den **Vorstandssitzungen** eingeladen.

Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Art. 13

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens **7 Tage** vor der Sitzung. **Die ordentlichen Sitzungstermine werden mindestens 30 Tage vor der Sitzung vereinbart.**

Ausserordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, wenn sie dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, nach Bedarf einberufen werden.

Der **Präsident** führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dringliche Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. **Es gilt das Einfache Mehr sämtlicher Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.**

Gelöscht: Einheiten

Gelöscht: verbände

Gelöscht: Einheiten

Gelöscht: r

Gelöscht: Einheit

Gelöscht: S

Gelöscht: 10

Gelöscht: n

Gelöscht:

Gelöscht: einfache

Gelöscht: entscheidet

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65

Gelöscht: 38



Kompetenzen und Aufgaben

Art. 14

Der Vorstand ist das ausführende Organ des BWB und vertritt diesen gegenüber Dritten. Er ist für alle Geschäfte zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen oder Dritten übertragen sind.

Die interne Organisation, die Kompetenzen und Aufgaben (Zuständigkeiten) des Vorstandes werden in einem Geschäftsreglement (Anhang **B**) festgehalten, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorstand kann Aufgaben an eine Geschäftsstelle delegieren.

Der Vorstand kann für die Vorbereitung und Behandlung einzelner Geschäfte Fachleute beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte bilden oder nach Bedarf Projektgruppen und Kommissionen bilden. In den Projektgruppen und Kommissionen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Vorstand oder dem BWB angehören.

Gelöscht: A

d) Kontrollstelle

Zusammensetzung Art. 17

Die von der GV gewählte Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Suppleanten oder einer professionellen Kontrollstelle.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 18

Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des BWB auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) prüft die Jahresrechnung, die Bilanz und die ganze Vermögensverwaltung des BWB
- b) Erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Anträge.

IV. Präsidentenkonferenz

Zusammensetzung und Aufgabe Art. 19

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der regionalen Waldbesitzerorganisationen und den Geschäftsführern der regionalen Holzvermarktungsorganisationen sowie den Betriebsleitern der Mitglieder gemäss Art. **3** b).

Sie hat konsultativen Charakter in Sachfragen und dient der gegenseitigen Information. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt.

Weitere Beteiligte können dazu durch den Vorstand eingeladen werden.

Gelöscht: 4

Gelöscht: zentralen

Gelöscht: -----Seitenumbruch-----

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65

Gelöscht: 38



BERNER WALDESIZER BWB PFB
PROPRÉTAIRES DE FORÊTS BERNOIS

V. FINANZEN

Einnahmen

Art. 20

Die Einnahmen des BWB setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- Vergabungen und Schenkungen
- Sonstige Erträge

Haftung

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des BWB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Gelöscht: nur

Fonds

Art. 22

Der Vorstand kann die Errichtung von Fonds beschliessen, wenn dies notwendig erscheint. Die Aufnung des Fonds erfolgt über die im Fonds vorgesehenen Einnahmen gemäss Art. 20 oder gemäss Beschluss der Generalversammlung.

Gelöscht: Ä

Gelöscht: ordentlichen

Geschäftsjahr

Art. 23

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Gelöscht:

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Publikationsorgan Art. 24

Publikationsorgan des BWB ist der "Berner Wald". Bekanntmachungen an die Mitglieder können ebenfalls durch Zirkularschreiben erfolgen.

Gelöscht:

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenrevision

Art. 25

Eine Statutenrevision kann nur mit Mehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmen beschliessen werden.

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des BWB kann nur durch eine ausserordentliche GV erfolgen, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Zustimmung von 2/3 der

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65

Gelöscht: 38



Stimmen sämtlicher Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die ausserordentliche GV über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vereinsvermögens.

Inkrafttreten

Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung der Berner Waldbesitzer BWB vom 31.10.2015 beschlossen; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gelöscht: a.o.

Gelöscht:

Gelöscht: **17. März 2006**

Gelöscht: **27. Oktober 2010**

Berner Waldbesitzer BWB

Der Präsident

Der Vizepräsident

Gelöscht:

Gelöscht:

sig. Erich von Siebenthal

sig. Beat Zaugg

Gelöscht: . .

Gelöscht: Werner Wyss

Gelöscht:

Gelöscht: Erich von Siebenthal

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65

Gelöscht: 38



ANHANG A – Zuteilung der Waldbesitzerorganisationen zu Landesteilen

Landesteil	Regionale Waldbesitzerorganisationen	Gelöscht: Unterverbände
Art. 3b	Bürgergemeinde Bern, Staatsforstbetrieb des Kantons Bern	Gelöscht: G
Berner Jura	CEFOJB	Gelöscht: BG Bern Spital,
		Gelöscht:
Emmental	Verband Konolfingischer Waldbesitzer (VKW)	Gelöscht: ,
	Waldbesitzer Lauperswil-Rüderswil	Gelöscht: Dozière SA
	Oberemmentalische Holzverwertungsgenossenschaft	Gelöscht: k
	Waldbesitzer Sumiswald	Gelöscht: ,
	HVG Trub	Gelöscht: HVG
Mittelland	WBV Köniz-Oberbalm	Gelöscht: ,
	Waldbesitzer Gantrisch	Gelöscht: HVG
	HVG Bern-Worbental	Gelöscht: ,
Oberaargau	WBV Aarwangen	Gelöscht: e
	WBV Burgdorf	Gelöscht: ,
	Waldbesitzer Fraubrunnen	Gelöscht: WBV Seftigen-Schwarzenburg
	HPG Herzogenbuchsee-Seeberg	Gelöscht: ,
	Waldbesitzer Oberaargau-West	Gelöscht: ,
Oberland	WBV Frutigland	Gelöscht: HVG
	WBV Oberhasli-Interlaken	Gelöscht: ,
	WBV Obersimmenthal-Saanen	Gelöscht: WBV Wangen
	WBV Thun-Niedersimmenthal	Gelöscht: ,
Seeland	Holzproduzenten Lyssbach	Gelöscht: ,
	Holzproduzenten Seeland HPS	Formatierte Tabelle
	HVG Wohlen	Gelöscht: SHVG Schüpfen
		Gelöscht: ,
		Gelöscht: ,
Weitere	...	Gelöscht: Postfach 52 3273 Kappelen
		Gelöscht: 2
		Gelöscht:
		Gelöscht: 392
		Gelöscht: 65
		Gelöscht: 38



ANHANG B - Geschäftsreglement des Vorstandes der Berner Waldbesitzer BWB

Die Generalversammlung des BWB,

gestützt auf Art. 14 der Statuten vom 31. Oktober 2015 beschliesst:

Gelöscht: 17. März 2006

Gelöscht: 27. Oktober 2010

I Funktion, Zuständigkeiten, Unterschriftenregelung

Art. 1 Führung, Vertretung

Der Vorstand ist das Führungs-, Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BWB. Er vertritt den BWB nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die sinnvolle Verwirklichung des in den Statuten festgelegten Zweckes des BWB. Dabei sorgt er für einen effizienten Einsatz der vorhandenen Mittel.

Art. 2 Zusammensetzung, Konstituierung, Leitung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 7 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand unter der Leitung seines Präsidenten selber.

Der Präsident leitet und vertritt den Vorstand, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Art 3 Zuständigkeiten

Der Vorstand hat folgende konkreten Kompetenzen und Aufgaben (Zuständigkeiten).

- legt die strategischen Ziele (mittel- bis längerfristige Entwicklung) und die operative Jahresplanung des BWB fest.
- beruft die Generalversammlung ein, stellt Anträge zu den traktandierten Geschäften, vollzieht Beschlüsse der Generalversammlung und genehmigt ihr Protokoll.
- erlässt die für seine Tätigkeit erforderlichen Reglemente, Richtlinien und Weisungen und legt die konkreten Kompetenzen und Aufgaben seiner Mitglieder in Pflichtenheften fest.
- ernennt und entlässt den Leiter der Geschäftsstelle und erlässt das erforderliche Geschäftsstellenreglement.
- zieht für die Vorbereitung und Behandlung einzelner Geschäfte Fachleute bei oder bildet Ausschüsse oder Projektgruppen und Kommissionen.
- verwaltet die Finanzen und überwacht die Einhaltung des Budgets.
- nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Gelöscht: aus

Art 4 Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder führen allfällige ihnen zugewiesene Bereiche selbständig im Rahmen der festgelegten Kompetenzen und Aufgaben gemäss Pflichtenheften oder Aufträgen.

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65

Gelöscht: 38



Art 5 Rechtsgültige Unterschrift

Der BWB verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem [Geschäftsführer](#).

Gelöscht: Geschäftsstellenleiter

Art 6 Protokoll

Von jeder Sitzung ist innert 14 Tagen ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

II Entschädigung

Art 7 Funktionszulagen, Sitzungsgelder, Spesen

Die Funktion des Präsidenten wird mit einer Pauschale entschädigt.

Für folgende Fälle werden Sitzungsgelder und Spesen im budgetierten Rahmen ausgerichtet:

- Vorstandssitzungen
- Externe Einsätze und Repräsentationen im Auftrag des Vorstandes

Ansätze:

Pauschalen

- Präsident: ___ CHF 5'000.-/Jahr
- Vizepräsident: CHF 2'000.-/Jahr
- Revisoren: ___ CHF 200.-/Jahr
- **Kontrollstelle: nach Aufwand**

Sitzungsgelder:

	Ganzer Tag	½ Tag
Alle Mitglieder	CHF 200.-	CHF 100.-

Reisespesen

Reisespesen werden nach gefahrenen Kilometer mit CHF 0.70/km entschädigt.

Sonstige Spesen

Nach effektivem belegten Aufwand

Gelöscht: 0

Gelöscht: 5

Gelöscht: _____Seitenumbruch_____

Gelöscht: ANHANG C - Reglement Berner Holzförderungsfonds BHFF

¶ Internes Reglement Berner Holzförderungsfonds BHFF

... (1)

Formatiert: Abstand Vor: 6 Pt.

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65

Gelöscht: 38

ANHANG C - Reglement Berner Holzförderungsfonds BHFF

Internes Reglement Berner Holzförderungsfonds BHFF

Zweck des Fonds Art. 1

Der Berner Holzförderungsfonds (BHFF) dient der Förderung der Holzproduktionsfunktion wird für Verbesserungsmassnahmen in der Berner Waldwirtschaft und der Holzwirtschaft eingesetzt. Er stützt sich auf das Kantonale Waldgesetz Artikel xx und die kantonale Waldverordnung xx . Er wird durch Beiträge der Waldbesitzer, Spenden und andere Zuwendungen gespiesen. Der BHFF ist unabhängig von nationalen Hilfsorganisationen der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft namentlich vom Selbsthilfefonds. BWB Mitglieder des BWB (Berner Waldbesitzer) werden bevorzugt in ihren Projekten Vorhaben unterstützt.

Beiträge an den Fonds Art. 2

Der Fonds wird durch Beiträge der Waldbesitzer, Spenden und andere Zuwendungen gespiesen.

Alle Berner Waldeigentümer sind angehalten die BHFF-Beiträge einzuzahlen. Für Waldbesitzer, die Mitglied des BWB sind, ist der BHFF grundsätzlich obligatorisch. Die BHFF Kommission kann Mitglieder, die Ihre Beiträge an den Schweizerischen Selbsthilfefonds entrichten auf schriftliches Gesuch hin von der Beitragspflicht an den BHFF befreien.

Der BeitragDie Beitragshöhe wird anlässlich jährlich an der Generalversammlung beschlossen. Er wird auf der Grundlage des verkauften Sägereirundholzes berechnet. Kleinnutzholz gilt als Sägereirundholz. Brenn- und Industrieholz sind ausgenommen. Übersteigt das Fondsvermögen zwei JahresbeiträgeCHF 1 Mio., ist der Beitragssatz durch die darauffolgende Generalversammlung anzupassen.

Inkasso Art. 3

Das Inkasso des BHFF erfolgt durch die Geschäftsstelle des BWB. Es erfolgt auf Grund der deklarierten Nutzungen des Vorjahres. Der BWB kann für das Inkasso die Unterstützung von Dritten beanspruchen.

Verwendung der Fondsmittel Art. 4

Die Fondsmittel werden für die Bereiche:

Forstliche Bildung

Projekte

Solidarische Gemeinschaftswerke

eingesetzt.

Holzvermarktung, Betriebsberatung, Betriebsunterstützung,
Betriebswirtschaft, Strukturverbesserungen, Arbeitsverfahren bei der

Holzernte, rechtliche Grundlagen, Vorlagen, Muster und Administration eingesetzt. Förderung des einheimischen Holzes, Aus-, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Innovationen in der Wald- und Holzwirtschaft, Vorbeugung für Katastrophenbewältigung usw. werden vertieft bearbeitet.

25 Rappen je abgerechneten Festmeter werden zweckgebunden, für die nationalen solidarischen Gemeinschaftswerke der Wald- und Holzwirtschaft (wie Lignum, HECH u.a.), eingesetzt:

Die Aufwendungen für die BHFF Verwaltung werden mit Fondsmittel finanziert.

Maximal 10% der Jahreseinnahmen stehen für die Verwaltung durch die BWB Geschäftsstelle zur Verfügung. Diese entschädigt damit ihre eigenen Aufwendungen und die Aufwendungen Dritter.

Die verbleibenden Mittel werden für weitere Projekte oder Organisationen eingesetzt. Nationale Zuwendungen an den Waldbereich können im Rahmen von Leistungsentschädigungen entrichtet werden.

Verwaltung des Fonds

Art. 5

Die BHFF Kommission verwaltet den BHFF Fonds gemeinsam mit der Geschäftsstelle. Die Kommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die direkt oder indirekt Mitglied beim BWB sein müssen. Jede Einheit gemäss den Statuten Art. 12 hat einen Vertreter, der nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Geschäftsstellenleiter hat mit beratender Stimme Einsitz.

Aufgaben der BHFF Kommission

Art 6

Die BHFF Kommission überwacht und unterstützt die BHFF – Tätigkeiten an der BWB - Geschäftsstelle. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Die Kommission nimmt die Gesuche der Antragsteller entgegen. Sie prüft diese Gesuche und entscheidet über die Vergabe von Beiträgen.

Aufgaben der BWB Geschäftsstelle

Art. 7

Der BWB – Geschäftsstelle obliegt die Administration des BHFF. Sie betreibt das Inkasso der BHFF – Gelder. Sie bearbeitet die in Artikel 4 bezeichneten Bereiche gemäss Anweisung der BHFF – Kommission. Sie prüft die eingereichten Gesuche der Antragsteller und bereitet die Sitzungen der BHFF – Kommission vor.

Verfahren

Art. 8

Interessierte reichen ihre Unterstützungsgesuche der BWB – Geschäftsstelle zu Händen der BHFF Kommission ein. Beitragsgesuche haben den, durch die BHFF Kommission festgelegten Richtlinien, zu entsprechen. Die BWB - Geschäftsstelle prüft die Gesuche inhaltlich auf Vollständigkeit und auf Zweckmässigkeit. Die Geschäftsstelle kann unvollständige oder nicht

relevante Gesuche an die Gesuchssteller zur Überarbeitung zurückweisen. Vollständige Gesuche werden der BHFF – Kommission vorgelegt. Die Kommission behandelt die Gesuche an ihren laufenden Sitzungen, spätestens jedoch drei Monate nach der Einreichung. Die Kommission kann Gesuche bewilligen oder ablehnen. Sie legt den Unterstützungsbeitrag für bewilligte Gesuche fest. Gegen Entscheide der BHFF – Kommission kann nicht rekurriert werden.

Kontrollstelle

Art 9

Der BHFF wird durch die Kontrollstelle des BWB jährlich geprüft. Die Kontrollstelle erstattet an die Generalversammlung Bericht.

Auflösung

Art 10

Bei der Auflösung des BHFF gehen die vorhandenen Gelder an die Nachfolgeorganisation über. Danach wird die BHFF Kommission aufgelöst.

Inkrafttreten

Art 11

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es berechtigt zum Einzug und zur Verwaltung der Beiträge 2004/05.

Änderungen

Art 12

Änderungen dieses Reglementes werden durch die Generalversammlung des BWB beschlossen.

Ort, Datum:

Präsident BWB

Vize Präsident BWB

sig. Werner Wyss

sig. Erich von Siebenthal